

2041

6. bis 30. Juli bis 31. Juli 1946.

a) Die Kohlen-Einfuhrregelung ist enthalten im Beilagen 1 bis 10.

Frankreich liefert monatlich 25'000 To gegenüber 12'000 To im alten Abkommen = 120'000 To pro Jahr. Frankreich soll monatlich 25'000 To zu liefern gegen elektrische Energie im Wert von 25'000 To zu liefern. Das reduzierte Quantum wird teilweise durch die Qualität als bisher, ...

7. August 1946.

### Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. August 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

#### I.

1. Am 12. pto. gaben Sie der Verhandlungsdelegation für die Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich die folgenden Instruktionen:
  - a) wenn möglich einjähriges Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr,
  - b) befriedigende Regelung der Einfuhr von französischen Kohlen,
  - c) Regelung der landwirtschaftlichen und industriellen Ein- und Ausfuhrfragen, wobei die traditionellen Exporte mit besonderer Energie verfochten werden sollten,
  - d) Erlaubnis, Frankreich nötigenfalls die bereits im Abkommen vom 16. November 1945 unter gewissen Bedingungen gewährte 50 Mo Franken betragende Kreditlimitenerhöhung im Rahmen eines neuen Abkommens ohne besondere Servituten zu gewähren; ferner könne der Gesamtkredit von 300 Mo Franken auf eine längere Dauer als bis Ende 1948 - beispielsweise 5 - 8 Jahre konsolidiert werden.
2. Die in Paris vom 16. Juli a.c. bis 2. August geführten Besprechungen haben nach zähen Verhandlungen zu einem unter den gegenwärtigen Verhältnissen für beide Teile annehmbaren Resultat geführt, das sich durchaus im Rahmen der bundesrätlichen Instruktionen bewegt. Das neue Abkommen wurde am 2. crt. mit Datum vom 1. August unterzeichnet und hat eine Dauer bis Ende Juli 1947, nachdem das alte Abkommen in Paris nochmals vom 15. - 31. Juli 1946 hat verlängert werden müssen.

#### II.

Die erzielten Resultate sind die folgenden:

zu a) Das neue Abkommen hat eine Dauer von einem Jahr,



- 2 -

d.h. es läuft bis 31. Juli 1947.

zu b) Die Kohlen-Einfuhrregelung ist enthalten in Beilage 1 C:

Frankreich liefert monatlich 26'600 To gegenüber 42'000 To im alten Abkommen = 320'000 To pro Jahr. Frankreich ist bereit, uns weitere 80'000 To zu liefern gegen elektrische Energie und Grubenholz. Das reduzierte Quantum wird teilweise kompensiert durch durchschnittlich bessere Qualität als bisher, wobei sich die französischen Kohlen immerhin nicht in nennenswertem Umfang für industrielle Zwecke eignen, sondern vornehmlich für den Hausbrand. Auch konnte der Durchschnittspreis von etwa 120 Franken per To auf Fr. 112.--, also ungefähr auf den polnischen Preis gesenkt werden. Mit Rücksicht auf die sehr prekäre französische Kohlenlage - die stark auf die gegenwärtige innerpolitische Lage abfärbt - haben wir schliesslich der Revisionsklausel unter Punkt VII der Beilage 1 C zugestimmt.

zu c) Nach äusserst hartnäckig geführten Verhandlungen ist es gelungen, unsere traditionellen industriellen Exporte etwa auf bisherigem Umfang zu retten, nachdem uns Frankreich anfänglich völlig undiskutable Vorschläge gemacht hatte. Wenig befriedigend bleibt die französische Zusage für die Eisen-Lieferungen, die aber deswegen angenommen werden konnten, weil wir aus andern Staaten (Belgien, USA, Tschechoslowakei etc.) in diesen Materialien recht gut versorgt werden. Dagegen befriedigen unsere landwirtschaftlichen Exporte besonders für Äpfel und Birnen leider nicht, indem uns Frankreich statt für 10 Mo Franken nur für 5 Mo Franken solche Erzeugnisse abnimmt. Auch die Käselieferungen mit 400 To für Hartkäse und 200 To für viertelfetten Käse bleiben hinter unsern Erwartungen zurück, wie auch der Export für gewisse Obstkonzentrate.

Auf der Einfuhrseite konnten dagegen recht interessante französische Lieferungsverpflichtungen für unsere Landwirtschaft erzielt werden (500 Pferde, Sämereien, Saatgut, Heu, Stroh, 31'000 To Phosphate, 5'000 To Superphosphate, 30'000 To Thomas-Schlacke etc.). Wenig befriedigt dürfte die Landwirtschaft von der Wein-Einfuhrregelung sein, indem das Begehren der Landwirtschaft, das im letzten 6-Monatsabkommen als aussergewöhnlich bezeichnete Einfuhrkontingent von 640'000 hl nicht auf das gewünschte Mass (67'000 hl für gewöhnlichen Wein und 117'000 hl für Qualitätswein = Total 184'000 hl) hat reduziert werden können. Das neue Abkommen sieht 90'000 hl für gewöhnliche Weine und 170'000 hl für Qualitätsweine = 260'000 hl für 1 Jahr vor. Es darf immerhin hervorgehoben werden, dass die schweizerische Delegation auf indirektem Wege der Landwirtschaft hat helfen können, indem als einzigem Artikel seit dem 15. Juli 1946 trotz noch bestehendem unausgenütztem Kontingent von ca. 200'000 hl für Wein keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt worden sind, wodurch ein grösseres Quantum französischer Weine von unserm Land

hat ferngehalten werden können. Wenn wir bedenken, dass auch der Vertreter der Landwirtschaft in der Delegation ein Jahreskontingent von ca. 200'000 hl als tragbar bezeichnen konnte, so ergibt sich aus obigem, dass die schweizerische Verhandlungsdelegation auch die Interessen des Weinbaues in erträglicher Weise hat schützen können. Leider ist es nicht gelungen, das Sonderkontingent von 16'000 hl zu beseitigen (vergl. Beilage 3 C). Dagegen konnte es auf Qualitätswein beschränkt werden mit der Verpflichtung, dass die auf diesem Kontingent eingeführten Weine nicht weiterverkauft werden dürfen und auch diese Importe den schweizerischen Kontrollvorschriften unterstehen.

zu d) Neue Kredite mussten nicht gewährt werden. Eine Konsolidierung der bisherigen Vorschüsse wurde nicht postuliert. Neu ist gegenüber dem alten Abkommen, dass die 50 Mo Franken, die bereits am 16. November 1945 bei der Abnahme von 10 Mo besonders gefährdeter schweizerischer Exporte zugestanden worden waren, nunmehr ohne besondere Hypothek zum bisherigen Vorschuss von 250 Mo Franken hinzugeschlagen werden, sodass die französische Verschuldung auf Total 300 Mo Franken beschränkt wird.

Zahlenmässig ergibt sich schätzungsweise folgende sehr rohe Bilanz:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| durchschnittliche Importe der letzten 6 Monate  | 26,8 Mo Fr. monatlich    |
| unsichtbare Importe (Zahlungen für Nebenkosten, Frachten etc)                               | <u>5 " " "</u>           |
|   | 31,8 Mo Fr. monatlich    |
| unsichtbare Exporte (Nebenkosten 1,5, Tourismus 3,0, Finanzzahlungen 3,5, Versicherung 0,5) | <u>8,5 " " "</u>         |
|   | 23,3 Mo Fr. monatlich    |
| industri. Exporte pro Jahr 210 Mo Fr. )   |                          |
| landw. Exporte pro Jahr 30 " " )  |                          |
| <u>240 Mo Fr.</u>   | <u>20 " " "</u>          |
|   | 3,3 Mo. Fr. monatlich    |
| autonome Ausfuhrkontingente ca.   | 3 - 3,5 Mo Fr. monatlich |

Es ergibt sich, dass der Verrechnungsverkehr selbsttragend sein sollte. Immerhin stehen zum Ausgleich für Minderimporte auf Wein, Kohle, Eisen etc. den Franzosen ohne Hypotheken neue 50 Mo Franken zur Verfügung.

- 4 -

## III.

Gestützt auf obige Ausführungen stellt das Volkswirtschaftsdepartement mit der schweizerischen Verhandlungsdelegation (der Vertreter der Landwirtschaft machte der Unterzeichnung keine Opposition, kann aber das Abkommen nicht empfehlen) die folgenden Anträge:

1.) Genehmigung der neuen Abmachungen mit Frankreich vom 1. August 1946;

2.) Publikation des Schreibens i.S. Erhöhung der Kreditlimite auf 300 Millionen Franken in der amtlichen Sammlung;

3.) Genehmigung des vorgelegten "Mitgeteilt".

Vom Bericht über die Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich wird zustimmend Kenntnis genommen und im Sinne der Anträge des Volkswirtschaftsdepartements

b e s c h l o s s e n .

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat), Handelsabteilung (10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ein Güter*